**Gesuch um Aufbruchsbewilligung**

Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Gesuchsteller)

Strasse der Grabarbeiten Strassennamen und Parzellen Nr. eingeben

Bauherr Vorname und Name oder Firma eingeben

Zweck der Grabarbeiten Grund eingeben

Projekt-/Bauleiter Vorname und Name eingeben

Unternehmer Graben/Belag Firma / PLZ / Ort eingeben

Baubeginn Datum eingeben

Bauende Datum eingeben

Situationsplan A4 mit eingezeichnetem Aufbruchsort liegt bei.

Ort / Datum Gesuchsteller

Bewilligung (Gemeinde)

Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm SN 640 538b), die Ausführungsvorschriften (Norm SN 640 535c) sowie die Besonderen Bestimmungen (Punkt 3) sind strikte einzuhalten.
2. Für das Leitungsnetz sind folgende Organe zuständig:

Wasser Bauamt Bellikon, 5454 Bellikon 079 715 10 81

Kanalisation Bau und Planung Bellikon-Widen, 8967 Widen 056 649 29 39

Elektro Elektra Genossenschaft Bellikon-Hausen, 5454 Bellikon 056 496 77 21

Telefon Swisscom AG, 3050 Bern 0800 477 587

Vermessung Steinmann Ingenieur Geometer AG, 5400 Baden 056 200 09 40

1. Besondere Bestimmungen

* Für den motorisierten Verkehr muss immer eine Durchfahrt von 3.00 m Breite gewährleistet sein.
* Die Baustelle ist gemäss Norm SN 640 886 zu signalisieren.
* Vorhandene Leitungen sind zu schützen. Die Werkleitungspläne sind vor Baubeginn zu kontaktieren.
* Beigefügtes Normblatt 404.950 des Kantons Aargau (Strassenaufbau bei Leitungsverlegung) ist zu beachten und die Weisungen sind umzusetzen.
* Der Belag ist anzuschneiden.
* Verbundsteine sind sorgfältig zu entfernen, zu reinigen und wieder einzusetzen.
* Für die Grabenauffüllung ist ungebundenes Gemisch 0/45 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Die Grabenauffüllung muss Schichtweise (Höhe max. 30 cm) und so verdichtet werden, dass der Asphaltbeton sofort wieder eingebracht werden kann.
* Der neue Belag muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden; im Minimum aber 3.5 cm AC 11 N und 7 cm AC T 22 N.
* Kein Einbau der Tragschicht unter +5°C / Deckschicht +15°C oder „warm in warm“.
* Provisorischer Belag mind. 6 cm AC T 16 oder AC T 22.
* Der Belag ist nachzuschneiden und die Fuge in der Deckschicht ist mittels Fugenband abzudichten.
* Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, dass die durch die Bauarbeiten und Bautransporte verschmutzte Strassen und Gehwege laufend gereinigt werden. Die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Widen ist berechtigt, Reinigungsarbeiten an Dritte zu vergeben, wenn Aufforderungen zur kurzfristigen Reinigung nicht erfüllt werden. Die Kosten werden dem Bauunternehmer verrechnet.
* Entferne Markierungen sind in Absprache mit der Abteilung Bau und Planung Widen wieder herzustellen.
* Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden.

Ort / Datum Bau und Planung

**Beilagen:**

* + 2 Situationspläne
  + Normblatt 404.950 des Kantons Aargau (Strassenaufbau bei Leitungsverlegung)

**Geht an:**

* + Gesuchsteller
  + Gemeinderat Bellikon, Ressort Bau
  + Leiter Bauamt Bellikon